

Medienmitteilung Mai 2002

Neue Verkehrsregeln für Inline-Skates und Trottinette

MEDIENMITTEILUNG

Neue Verkehrsregeln für Inline-Skates und Trottinette

Das Benutzen von fahrzeugähnlichen Geräten wie Inline-Skates oder Trottinette wird im Strassenverkehrsrecht neu geregelt. Die neuen Bestimmungen legen expli-zit fest, welche Verkehrsflächen mit diesen Geräten benutzt werden dürfen und welche Verkehrsregeln dabei zu beachten sind. Der Bundesrat hat die entsprechenden Verordnungsänderungen verabschiedet und dabei auf Grund der Vernehmlassungsergebnisse das Vortrittsrecht für Fussgängerinnen und Fussgänger gegenüber den neuen Mobilitätsformen in der Verkehrsregelnverordnung ausdrücklich verankert.

Aufgrund des grossen Aufschwungs, den insbesondere Inline-Skates und die neu auf den Markt gelangten Mini-Trottinette in der letzten Zeit erfahren haben, hat das Bundesamt für Strassen (ASTRA) die geltenden Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts im Rahmen des Projektes "Neue Mobilitätsformen im öffentlichen Strassenraum" einer grundlegenden Überprüfung unterzogen. Dabei zeigte sich, dass Regelungsbedarf besteht, wenn fahrzeugähnliche Geräte neu auch als Verkehrsmittel zugelassen werden sollen. Der Bundesrat hat deshalb jetzt die entsprechende Änderungen der Verkehrsregelnverordnung (VRV), der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Signalisationsverordnung (SSV) sowie der Ordnungsbussenverordnung (OBV) vorgenommen. Dabei werden die Benutzerinnen und Benutzer von fahrzeugähnlichen Geräten wie Inline-Skates oder Trottinette grundsätzlich den Fussgängerinnen und Fussgängern gleichgestellt.

Fussgängervortritt explizit verankert

Benutzerinnen und Benutzer von Inline-Skates oder Trottinetten müssen damit inskünftig zur Hauptsache die für Fussgängerinnen und Fussgänger geltenden Regeln beachten. Indessen hat der Bundesrat auf Grund der Vernehmlassungsergebnisse explizit ein Vortrittsrecht für Fussgängerinnen und Fussgänger gegenüber den Benutzern von fahrzeugähnlichen Geräten in der Verkehrsregelnverordnung verankert.

Unterschieden wird im Weiteren zwischen der Verwendung von fahrzeugähnlichen Geräten zum Spielen, worunter jene Tätigkeiten fallen, welche auf einem eng begrenzten Strassenabschnitt stattfinden (z. B. Strassenhockey), und der Verwendung als Verkehrsmittel entlang der Strasse.

Grosser Wert wird im Übrigen auf die Verkehrssicherheit gelegt. So darf die Fahrbahn mit fahrzeugähnlichen Geräten nur ausnahmsweise benutzt und nur im Schritttempo überquert werden. Schliesslich gilt nachts und wenn die Sichtverhältnisse es erfordern eine Beleuchtungspflicht auf Fahrbahn und Radwegen.

Verwendung als Verkehrsmittel Verwendung zum Spielen
Wer: Ohne Begleitung einer erwachsenen Person dürfen vorschulpflichtige Kinder nur die für die Fussgängerinnen und Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen benutzen.

Medienmitteilung Mai 2002

keine Einschränkungen

Wo: ? auf den für die zu Fuss Gehenden be-stimmten Flächen (z. B. Trottoir, Fussweg, Fussgängerzone)

? auf Radwegen

? auf der Fahrbahn von Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen

? falls Trottoir, Fuss- und Radwege fehlen darf die Fahrbahn von Nebenstrassen be-nützt werden, wenn das Verkehrsaufkom-men im Zeitpunkt der Benützung gering ist

? auf den für die zu Fuss Gehenden be-stimmten Flächen

? auf der gesamte Fahrbahn verkehrsarmer Nebenstrassen, falls die übrigen Ver-kehrsteilnehmer weder behindert noch gefährdet werden

?

Wie ? es gelten grundsätzlich die für Fussgänge-rinnen und Fussgänger anwendbaren Ver-kehrsregeln

? Geschwindigkeit und Fahrweise sind den Umständen und den Besonderheiten des Geräts anzupassen

? Die Fahrbahn darf maximal im Schrittem-po überquert werden

? Fussgängerinnen und Fussgängern ist der Vortritt zu gewähren

? Rechtsfahren auf der Fahrbahn

? Einhalten der Fahrtrichtung auf Radwegen

? Beleuchtungspflicht auf Fahrbahn und Radwegen

? übrige Verkehrsteilnehmer dürfen weder behindert noch gefährdet werden

Bern, 15. Mai 2002

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation

Presse- und Informationsdienst

Auskünfte: Stefan Huonder, Bundesamt für Strassen, 031 323 43 13.